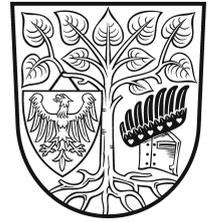


LIEBENWALDE

STADT AM FINOWKANAL
- DER BÜRGERMEISTER -



FREIENHAGEN - HAMMER - KREUZBRUCH - LIEBENTHAL - LIEBENWALDE – NEUHOLLAND

Beschlussvorlage

BV/0044/2024

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Finanzausschuss		13.01.2025
Stadtverordnetenversammlung		28.01.2025

Einreicher: Lehmann, Jörn
vorgelegt von: Hauptamt / Kämmerei

Betreff: Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Liebenwalde (Hebesatzsatzung)

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Grundsteuergesetz (GrStG) erheben die Gemeinden eine Grundsteuer. Nach § 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 GrStG i.V.m. §§ 232-234, 240, 243 f. Bewertungsgesetz (BewG) unterliegen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft der Grundsteuer A und alle anderen Grundstücke der Grundsteuer B. Die Steuer wird aufgrund des Steuermessbetrages mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist, gem. § 25 Grundsteuergesetz. Aktuell liegen die Hebesätze in der Stadt Liebenwalde für die Grundsteuer A bei 200 Prozent und für die Grundsteuer B bei 300 Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Bemessungsgrundlage für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 10. April 2018 –1 BvL 11/14-, Rn.1-181), weil gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelt und tatsächliche Wertentwicklungen nicht berücksichtigt werden. Mit dem Grundsteuerreformgesetz vom 26. November 2019 hat der Bundesgesetzgeber neue Regelungen für Zwecke der Grundsteuer geschaffen, die ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden sind.

Auf Grundlage der von den Finanzämtern nunmehr festgestellten Werte erheben die Städte und Gemeinden ab dem Jahr 2025 die neue Grundsteuer.

Im April 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufhebungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ und die zukünftige Erhebung im Rahmen der Grundsteuer beschlossen. Dies macht eine Veränderung der Hebesätze für Grundsteuer A und Grundsteuer B notwendig.

Die vom Gesetzgeber gewünschte Aufkommensneutralität der gemeindlichen Grundsteuerbeträge wurde bei der Ermittlung der Hebesätze berücksichtigt.

Auch die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ erfolgte aufkommensneutral.

Die Verwaltung empfiehlt eine Anpassung der Grundsteuer A auf 530 Prozent und Grundsteuer B auf 280 Prozent.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Liebenwalde (Hebesatzsatzung)

Finanzielle Auswirkungen:

Aufkommensneutral gegenüber den Vorjahren

2024:	Plan
Grundsteuer A	44.500 €
Grundsteuer B	320.500 €
Umlage WBV	129.000 €
Insgesamt:	494.000 €

2025	Plan
Grundsteuer A	157.000 €
Grundsteuer B	337.000 €
Umlage WBV	0 €
Insgesamt:	494.000 €

Anlagen:

Hebesatzsatzung 2025

Liebenwalde, 24.01.2025

gez. J. Lehmann
Bürgermeister